

Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme

aus dem Fernwärmenetz der
Elektrizitätswerk Wels AG

Gültig ab 01.10.2009



E-Werk Wels

Die Elektrizitätswerk Wels AG hält ausdrücklich fest, dass der in diesen Allgemeinen Bedingungen verwendete Begriff "Kunde" sowohl für Kundinnen als auch für Kunden steht. Die Unterscheidung konnte aus juristischen und Gründen der Lesbarkeit nicht durchgehend getroffen werden.

Inhaltsverzeichnis

	Seite	Seite	
1. Gegenstand der Allgemeinen Bedingungen	1	6. Verbrauchsmessung	2
2. Anschluss an die Wärmeversorgung	1	7. Wärmepreis und Verrechnung	2
3. Verantwortungsbereich der EWWAG	1	8. Unterbrechung der Wärmeversorgung	3
4. Verantwortungsbereich des Kunden („Kundenanlage“)	2	9. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung	3
5. Art und Umfang der Versorgung, Haftung	2	10. Sonstige Bestimmungen	3

1. Gegenstand der „Allgemeinen Bedingungen“

1.1 Gegenstand dieser Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz der Elektrizitätswerk Wels AG (kurz „EWWAG“ genannt) ist der Anschluss des Objekts des Kunden an das Wärmeverteilnetz der EWWAG sowie dessen Versorgung mit Fernwärme. Ist das vertragsgegenständliche Objekt bereits an das Wärmeversorgungsnetz angeschlossen, finden die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere Punkt 2., keine Anwendung.

1.2 Die Versorgung mit Wärme und gegebenenfalls der Anschluss an das Wärmeversorgungsnetz erfolgt

a) zu den Bedingungen des abzuschließenden Wärmelieferungsvertrages samt dessen Anhängen in Verbindung mit einem allfälligen objektspezifischen Angebot für die Anschlussanlage gem. 2.1 c)

b) auf Grundlage der gegenständlichen „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme“ sowie

c) gemäß den „Technischen Richtlinien der EWWAG“ (im Folgenden kurz „Technische Richtlinien“ genannt), wobei diese Vertragsbestandteile in der angeführten Reihenfolge gelten.

2. Anschluss an die Wärmeversorgung

2.1 Die Versorgung mit Wärme der EWWAG setzt das Vorhandensein folgender Teile der heizungstechnischen Anlage voraus (siehe Anhang 1, schematische Darstellung):

a) Hausanschlussleitung: Dabei handelt es sich um den Leitungsabschnitt zwischen dem Wärmeverteilnetz des EWWAG und der Hausstation.

b) Hausstation: Die Hausstation dient zur indirekten Übertragung der Wärme an die Hausanlage.

c) Anschlussanlage: Die Hausanschlussleitung gem. lit. a) und die Hausstation gemäß lit. b) bilden zusammen die Anschlussanlage.

d) Hausanlage: Die Hausanlage besteht aus den hinter der Hausstation liegenden Steig- und Verteilleitungen des Objekts (Zentralheizungsanlage).

2.2 Der Leistungsumfang der EWWAG für die Herstellung des Anschlusses und die Höhe eines allfällig zu entrichtenden Anschlusskostenbeitrages sind dem Angebot der EWWAG zu entnehmen. Die vom Kunden zu errichtenden Anlagenteile müssen den „Technischen Richtlinien der EWWAG“ entsprechen. Zur Errichtung dieser Anlagenteile dürfen nur hierzu befugte Unternehmen herangezogen werden.

2.3 Um eine vertragsgemäße Wärmeversorgung gewährleisten zu können, bedarf die technische Ausgestaltung der Kundenanlage (vgl. Punkt 4.) der rechtzeitigen Abstimmung mit der EWWAG. Die EWWAG übernimmt weder durch die Freigabe der Anlagenplanung bzw. durch die Vornahme oder Unterlassung einer Überprüfung der Anlage, noch durch den Anschluss an das Wärmeversorgungsnetz und die Wärmeversorgung eine Haftung für die Kundenanlage.

2.4 Der Termin für die erste Inbetriebnahme der Anschluss- und der Hausanlage ist durch den Kunden bzw. seinen Beauftragten rechtzeitig mit der EWWAG abzustimmen und hat gem. den „Technischen Richtlinien der EWWAG“ Pkt. 5 zu erfolgen. Im Zuge dieser Erstinbetriebnahme wird der Zählerstand des bzw. der Wärmezähler protokolliert. Der Inbetriebnahmezeitpunkt entspricht dem Verrechnungsbeginn, wobei der Grundpreis im ersten Verrechnungsmonat bzw. der Leistungspreis im ersten Verrechnungsjahr anteilig zur Verrechnung gelangt.

2.5 Ist der Kunde nicht zugleich Liegenschaftseigentümer, so hat er vor Abschluss des Wärmelieferungsvertrages die schriftliche Zustimmung des Eigentümers zur vertragsgegenständlichen Grundstücks- und Gebäudenutzung einzuholen.

3. Verantwortungsbereich des EWWAG

3.1 Jedenfalls im Eigentum und Verantwortungsbereich der EWWAG steht die Hausanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze des versorgten Objekts sowie die Messeinrichtungen. Allfällig zusätzliche im Eigentum des EWWAG stehende Anlagenteile sind den „Technischen Richtlinien“ zu entnehmen.



3.2 Die im Eigentum der EWWAG stehenden Anlagenteile werden von und auf Kosten der EWWAG gewartet, instand gehalten und gegebenenfalls erneuert.

4. Verantwortungsbereich des Kunden („Kundenanlage“)

4.1 Alle Anlagenteile, die laut „Technischen Richtlinien der EWWAG“ nicht im Eigentum der EWWAG stehen, zählen zum Verantwortungsbereich des Kunden. Sie sind vom Kunden nach den einschlägigen Vorschriften zu betreiben, instand zu halten und gegebenenfalls zu erneuern. Die Anlage des Kunden wird in der Folge als „Kundenanlage“ bezeichnet.

4.2 Eine wiederholte Überschreitung der in den Technischen Richtlinien festgesetzten maximalen Rücklauftemperatur berechtigt die EWWAG zu einer Unterbrechung der Wärmeversorgung. Wenn die EWWAG den Kunden rechtzeitig von der Unterbrechungen der Wärmelieferung unterrichtet hat, haftet sie nicht für Schäden an Kundenanlagen oder bei Dritten, die dadurch entstehen, daß der Kunde die wasserführenden Leitungen während der Frostperiode nicht rechtzeitig entleert und belüftet hat.

4.3 Der Kunde gewährt mit Ausweis versehenen Mitarbeitern der EWWAG während der Geschäftszeit bzw. nach vorheriger Verständigung im erforderlichen Ausmaß Zutritt zu den betreffenden Anlagenteilen. In Notfällen bzw. bei Gefahr in Verzug ist Zutritt auch ohne Vorankündigung zu gewähren.

4.4 Bauliche Veränderungen sowie sonstige Maßnahmen (z.B. Baumpflanzung, Einfriedung), welche die Wärmeversorgungsleitungen bzw. -einrichtungen oder deren Zugänglichkeit beeinträchtigen könnten, bedürfen der rechtzeitigen Abstimmung mit der EWWAG.

4.5 Schäden bzw. Störungen an der Kundenanlage sind vom Kunden auf eigene Kosten durch ein qualifiziertes Fachunternehmen beheben zu lassen. Im Fall der Nichtbeseitigung sicherheitsrelevanter Mängel binnen angemessener Frist und trotz diesbezüglicher Aufforderung sowie bei Gefahr in Verzug behält sich die EWWAG die Unterbrechung der Wärmelieferung vor.

Der Kunde hat die Anschlussanlage vor Beschädigungen zu schützen. Treten dennoch Beschädigungen auf, so hat sie der Kunde der EWWAG unverzüglich mitzuteilen. Bei schuldhafter Beschädigung, eigenmächtiger Änderung oder schuldhaftem Versäumnis der Mitteilung ist der Kunde zu Schadenersatz verpflichtet.

Die Hauptabsperroorgane dürfen vom Kunden nur bei Gefahr oder auf Anforderung der EWWAG nach seinen Anweisungen geschlossen werden. Sie dürfen nur von der EWWAG wieder geöffnet werden.

5. Art und Umfang der Versorgung, Haftung

5.1 Die EWWAG ist verpflichtet, für das vertragsgegenständliche Objekt ganzjährig Wärme zu liefern.

5.2 Der Kunde hat keinen Rechtsanspruch auf eine Erhöhung der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung, eine Erhöhung ist jedoch nach Maßgabe der technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten sowie der verfügbaren Kapazitäten möglich.

5.3 Unbeschadet besonderer gesetzlicher Rücktrittsrechte für Verbraucher im Sinne des KSchG ruht die Verpflichtung zur Wärmeversorgung, soweit und solange die EWWAG durch höhere Gewalt oder andere Umstände, die mit zumutbaren Mitteln nicht abgewendet werden können, an der Erzeugung oder Lieferung von Wärme ganz oder teilweise gehindert ist.

5.4 Die EWWAG ist berechtigt, die Wärmelieferung wegen betriebsnotwendiger Arbeiten zu unterbrechen.

5.5 In den Fällen der Punkte 5.3 und 5.4 ist die EWWAG verpflichtet, das jeweilige Hindernis bzw. den Unterbrechungsgrund raschest möglich zu beseitigen.

5.6 Die Vertragspartner haften dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Die Haftung der EWWAG ist gegenüber dem Kunden nach Maßgabe der zu diesem Zeitpunkt geltenden ÖNORM der Höhe nach begrenzt.

6. Verbrauchsmessung

6.1 Die gelieferte Wärmemenge wird durch geeichte Messeinrichtungen festgestellt. Die EWWAG behält sich die Festlegung von Art, Anzahl und Größe sowie einen etwaigen Austausch der Messeinrichtungen vor. Der Aufstellungsort der Messeinrichtungen wird in Abhängigkeit der technischen und baulichen Gegebenheiten von der EWWAG festgelegt und ist vom Kunden frei zugänglich zu halten.

6.2 Die Messeinrichtungen werden von der EWWAG zur Verfügung gestellt und verbleiben im Eigentum der EWWAG. Sie werden durch die EWWAG überprüft, abgelesen, geeicht und bei Bedarf getauscht.

6.3 Der Kunde hat das Recht, schriftlich bei der EWWAG eine Überprüfung der Messeinrichtungen durch eine akkreditierte Prüfstelle zu verlangen. Ergibt die Überprüfung eine Überschreitung der zulässigen Toleranzgrenze, werden die Prüfkosten von der EWWAG getragen, sonst vom Kunden.

6.4 Die EWWAG ist im Anlassfall (etwa zur Überprüfung technischer Werte) berechtigt, in der Kundenanlage Messeinrichtungen aufzustellen.

6.5 Von Störungen oder Beschädigungen der Messeinrichtungen hat der Kunde die EWWAG unverzüglich zu informieren. Die Kosten der Schadensbehebung werden von der EWWAG getragen, sofern die Ursache nicht vom Kunden zu vertreten ist.

6.6 Bei Ausfall oder Fehlfunktion der Messeinrichtungen ist die EWWAG berechtigt bzw. verpflichtet, eine Verbrauchskorrektur vorzunehmen. Diese Korrektur wird gemäß den einschlägigen ÖNORMEN bzw. EN auf Basis eines ordnungsgemäß gemessenen Verbrauches eines vorangegangenen Zeitraums (bzw. in Ermangelung eines solchen auf Basis des Wärmeverbrauchs vergleichbarer Objekte) unter Berücksichtigung der Gradtagszahl erstellt.

6.7 Wird Wärme vor Anbringung oder unter Umgehung der Messeinrichtungen entnommen, wird die Messgenauigkeit der Zähler absichtlich beeinträchtigt oder wird die Verbrauchsfeststellung trotz Mahnung und angemessener Nachfristsetzung nicht ermöglicht, ist die EWWAG - unbeschadet einer allfälligen strafrechtlichen Verfolgung - berechtigt, den Wärmeverbrauch nach dem Höchstmaß der möglichen Entnahme, gegebenenfalls auf Basis des Wärmeverbrauchs eines vollen Verrechnungsjahres, zu berechnen.

7. Wärmepreis und Verrechnung

7.1 Die Ableseergebnisse der Messeinrichtungen gemäß Punkt 6. bilden die Grundlage für die Verrechnung der gelieferten Wärme an den Kunden.

7.2 Der Wärmepreis ist dem geltenden „Preisblatt Wärmelieferung“ zu entnehmen.

Die Abrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein, doch kann die EWWAG auch in längeren oder kürzeren Zeiträumen abrechnen.

Das Entgelt setzt sich aus Grundpreis (für den vereinbarten Anschlusswert), aus dem Arbeitspreis nach der bezogenen Wärmemenge und aus dem Messpreis zusammen.

Die Art des Einhebungsvorganges für die Rechnungen bestimmt die EWWAG. Die Rechnung ist bei Vorlage fällig; zugestellte Rechnungen sind innerhalb einer Woche nach Zustellung bei der auf der Rechnung vermerkten Zahlstelle, post- und gebührenfrei, ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug hat der Abnehmer gesetzliche Verzugszinsen zu zahlen.

7.3 Begründete Einwendungen gegen Rechnungen des EWWAG sind schriftlich binnen 6 Wochen ab Rechnungseingang an die EWWAG zu übermitteln. Im Anwendungsbereich des Heizkostenabrechnungsgesetzes beträgt die Frist für die Erhebung von Einwendungen 6 Monate ab Rechnungslegung. Sofern der Kunde nicht Verbraucher im Sinne des KSchG ist, wird die Fälligkeit der Forderung durch die Erhebung von Einwendungen nicht berührt.

7.4 Die EWWAG behält sich eine Änderung der Verrechnungsart und -zeiträume sowie des Verrechnungsjahres vor.

7.5 Eine Aufrechnung gegen Ansprüche der EWWAG mit allfälligen Forderungen des Kunden ist ausgeschlossen, ausgenommen es handelt sich im Anwendungsbereich des KSchG um rechtskräftig festgestellte, anerkannte oder konnexe Gegenforderungen.

8. Unterbrechung der Wärmeversorgung

8.1 Die EWWAG ist - über die in den Punkten 4.2, 4.5 und 5.4 geregelten Fälle hinaus - berechtigt, die Wärmelieferung einzustellen, wenn der Kunde

a) fällige Rechnungen trotz Mahnung und angemessener Nachfristsetzung nicht bezahlt;

b) Wärme bzw. Wasser aus dem Versorgungsnetz der EWWAG vertragswidrig entnimmt, ableitet oder verwendet;

c) mit der Wärmelieferung zusammenhängende Einrichtungen ohne erforderliche schriftliche Zustimmung der EWWAG verändert bzw. der EWWAG gehörende Einrichtungen beschädigt, entfernt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt, wozu auch Mess- sowie allfällige Absperranlagen zählen;

d) mit Ausweis versehenen Beauftragten der EWWAG den Zutritt zur Kundenanlage gemäß Punkt 4.3 verweigert.

8.2 Im Insolvenzfall des Kunden ist die EWWAG berechtigt, die Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung vom Eintritt des Masseverwalters in den Wärmelieferungsvertrag oder von der Bestellung entsprechender Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.

8.3 Eine gemäß Punkt 8.1 unterbrochene Wärmelieferung wird erst nach Beseitigung des Unterbrechungsgrundes, nach Erstattung sämtlicher der EWWAG entstandener Kosten sowie nach Bezahlung allfällig offener Forderungen aus Wärmelieferung wieder aufgenommen. Die Wiederherstellung der Wärmeversorgung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der EWWAG.

8.4 Die EWWAG ist berechtigt, aus triftigen Gründen (z.B. wiederholter Zahlungsverzug, drohende Zahlungsunfähigkeit) eine angemessene Vorauszahlung als Voraussetzung für die Aufnahme bzw. Wiederaufnahme der Wärmeversorgung zu verlangen.

9. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

9.1 Der Wärmelieferungsvertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragspartner in Kraft und wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

9.2 Eine allfällige Mindestvertragslaufzeit zur Amortisation der mit dem Anschluss an das Wärmeverteilnetz der EWWAG verbundenen, erheblichen Investitionen ist dem Wärmelieferungsvertrag zu entnehmen.

Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Wärmelieferungsvertrag unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf des ersten Vertragsjahres bzw. danach unter Einhaltung der gleichen Kündigungsfrist zum Ablauf jeweils eines halben Jahres schriftlich zu kündigen. Bei einer Übersiedelung des Kunden ist eine sofortige Kündigung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende des Vertragsmonats möglich.

9.3 Bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen durch eine Vertragspartei ist die jeweils andere Vertragspartei berechtigt, unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche den Wärmelieferungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

9.4 Von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist der jeweils andere Vertragspartner sofort schriftlich zu verständigen. Beide Vertragspartner sind berechtigt, den Wärmelieferungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners Konkurs eröffnet wird. Dies gilt im Fall der Insolvenz des Kunden nicht, wenn gemäß Punkt 8.2 der Masseverwalter in den Vertrag eintritt oder entsprechende Sicherheitsleistungen erbracht werden.

9.5 Im Fall der Vertragsbeendigung hat der Kunde die im Eigentum der EWWAG stehenden Anlagenteile zur Versorgung Dritter für einen Zeitraum bis zu 3 Jahren ab Vertragsbeendigung nach Wahl der EWWAG zu belassen oder deren Entfernung zu gestatten. Er hat diese Verpflichtung einem allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden.

10. Sonstige Bestimmungen

10.1 Ist im Wärmelieferungsvertrag gemäß Punkt 9.2, erster Fall, eine Mindestvertragslaufzeit vorgesehen, so ist der Kunde bei Änderungen im Besitz oder Eigentum der Liegenschaft im Rahmen seiner faktischen und rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet, diesen Vertrag samt allen Rechten und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger zu überbinden, widrigenfalls der Kunde für alle der EWWAG entstehenden Schäden oder Nachteile haftet.

10.2 Die EWWAG ist berechtigt, qualifizierte Dritte als Erfüllungsgehilfen mit der Durchführung einzelner Verpflichtungen aus diesem Vertrag (z.B. Ablesung der Messeinrichtungen) zu beauftragen.

10.3 Allfällige Steuern, Gebühren und Abgaben im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind vom Kunden zu tragen.

10.4 Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, wovon nur schriftlich abgegangen werden kann. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Rechtswirksamkeit formlose Erklärungen der EWWAG oder seiner Vertreter gegenüber Verbrauchern im Sinn des KSchG wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

10.5 Für Unternehmer wird als Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag das für die Handelsgerichtsbarkeit und den Sitz der EWWAG zuständige Gericht vereinbart.